



**Benützungsglement  
Waldhaus „Steig“**

---

01. März 2019

## § 1

### **Besitz**

Besitzerin des Waldhauses Steig ist die Einwohnergemeinde Gebenstorf.

## § 2

### **Aufsicht**

Der Gemeinderat Gebenstorf übt die Aufsicht aus. Er stellt einen Hauswart an, welcher für die Wartung gemäss Weisungen des Leiters Liegenschaften der Gemeinde Gebenstorf verantwortlich ist. Gewisse Aufgaben und Kompetenzen können den Mitarbeitenden der Gemeinde übertragen werden.

## § 3

### **Verwaltung**

Die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht über den Betrieb des Waldhauses obliegt dem Hüttenwart.

## § 4

### **Entschädigung Hüttenwart**

Die Entschädigung des Hüttenwartes erfolgt aus den erhobenen Benützungsgebühren.

## § 5

### **Bewilligungsstelle**

Über Benützungsgesuche entscheidet die Gemeindekanzlei der Gemeinde Gebenstorf. Die Bewilligung des Gesuches erfolgt schriftlich. Über die Bewilligung wird Kontrolle geführt.

## § 6

### **Vermietung**

Das Waldhaus wird lediglich an volljährige Gebenstorfer Einwohner/innen, Vereine, Organisationen und dergleichen vermietet.

Bei der Benützung des Waldhauses durch unter 18-jährige muss mindestens eine Volljährige Person anwesend sein.

Der Gemeinderat, vertreten durch die Gemeindekanzlei Gebenstorf, behält sich die Möglichkeit vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Waldhütte abzulehnen.

## § 7

### **Sperrdaten**

An folgenden Daten / Feiertagen steht das Waldhaus nicht zur Benützung zur Verfügung:

- Karfreitag bis und mit Ostermontag
- Auffahrt
- Bundesfeiertag
- Heiligabend bis und mit Berchtoldstag

## § 8

### **Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt und können bei Bedarf jederzeit durch den Gemeinderat angepasst werden. Die Benützungsgebühren betragen pro Benützungstag Fr. 250.00.

Die Benützungsgebühr ist innert 10 Tagen seit Erhalt der Bewilligung zur Zahlung fällig. Die Benützungsbewilligung wird erst mit vollständiger Bezahlung der Gebühr rechtsgültig.

In der Benützungsg Gebühr sind der normale Verbrauch an Brennholz (Holz, das unterhalb des Cheminées gelagert ist), der elektrische Stromverbrauch sowie der Wasserverbrauch inbegriffen.

## § 9 Unentgeltliche Waldhausbenützung

<sup>1</sup> Das Waldhaus steht folgenden Personenkreisen unentgeltlich zur Verfügung:

- Behörden und Kommissionen von Gebenstorf
- Kirchliche Institutionen aus Gebenstorf
- Gemeinnützige Institutionen aus Gebenstorf
- Lehrkräfte für schulische Anlässe
- Nothelferkurse Samariterverein Gebenstorf

<sup>2</sup> **Einmal pro Jahr** wird das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung gestellt für:

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und -betriebe
- Ortsansässige Vereine und Ortsparteien

## § 10 Schlüssel Annahme und Rückgabe

Der Schlüssel zum Waldhaus muss beim Hüttenwart abgeholt werden. Die Waldhütte kann am Benützungstag ab 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart bezogen werden. Der Schlüssel ist am folgenden Tag bis spätestens 09.00 Uhr wieder zurückzubringen – in Absprache mit dem Hüttenwart.

Das Abholen des Schlüssels ist mindestens 5 Tage vor dem Benützungstag telefonisch mit dem Hüttenwart abzusprechen.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bewilligungsinhaber für die Kosten von neuen Schlössern.

## § 11 Annullation

<sup>1</sup> Bei Annullierung der ausgestellten Benützungsbewilligung, **bis zwei Wochen vor dem Anlass**, wird dem Bewilligungsinhaber eine Umtriebsentschädigung von 50% der Benützungsg Gebühr verrechnet. Bei bereits bezahlter Benützungsg Gebühr, erfolgt die hälftige Rückerstattung durch die Gemeinde an den Bewilligungsinhaber.

<sup>2</sup> Bei Annullierung der ausgestellten Benützungsbewilligung, **innerhalb zwei Wochen vor dem Anlass**, muss die gesamte Benützungsg Gebühr durch den Bewilligungsinhaber abgegolten werden.

<sup>3</sup> Eine Annullationskostenentschädigung ist nur in jenen Fällen nicht geschuldet, wenn triftige und nachweisbare Gründe vorliegen, die dem Bewilligungsinhaber eine Benützung der Liegenschaft nach gesundem Menschenverstand nicht zumuten lassen (z.B. Krankheit unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses, eigener Todesfall oder von nahen Angehörigen).

## § 12 Folgende Bedingungen sind bei der Benützung des Waldhauses strikte einzuhalten:

- a. Den Weisungen des Hüttenwartes ist in jedem Falle Folge zu leisten.

- b. Die Benutzer behandeln das Waldhaus und das Mobiliar schonend und achten darauf, dass keine Schäden entstehen. Beschädigungen werden zu Lasten der Benutzer behoben.
- c. Der Benutzer ist verpflichtet allfällige, bei Mietantritt festgestellte, Mängel oder Beschädigungen dem Hüttenwart umgehend zu melden.
- d. Das Rauchen im Innern des Waldhauses ist strikte untersagt.
- e. Übernachtungen sind im und um das Waldhaus nicht gestattet.
- f. Im hinteren Raum des Waldhauses befinden sich Bänke und Tische, die benützt und im Freien aufgestellt werden dürfen. Nach Gebrauch sind diese im hinteren Raum zu deponieren. Tische und Bänke sind feucht zu reinigen. Reissnägel, Klebebandreste und Heftklammern müssen entfernt werden.
- g. Die im Waldhaus aufgestellten Bänke und Tische dürfen auf keinen Fall ins Freie befördert werden.
- h. Der Feuerlöscher darf nur im Notfall benützt werden. Bei Missbrauch des Feuerlöschers wird dem Bewilligungsinhaber eine Entschädigung von Fr. 250.00 erhoben.
- i. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss Verordnung zum Waldgesetz des Kanton Aargau im Aussenbereich verboten und im Innenbereich der Waldhütte ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
- j. Vor Verlassen des Waldhauses sind sämtliche Lichter auszuschalten. Türen (auch bei den WC-Anlagen) sowie die Fensterläden sind zu verschliessen. Die Asche muss aus dem Cheminée entfernt und im feuerfesten Behältnis entsorgt werden.
- k. Das Waldhaus inkl. Umgebung sowie die WC-Anlagen müssen nach Benützung aufgeräumt, gründlich gereinigt, die Böden (Waldhaus und WC-Anlagen) feucht aufgenommen und bis 9.00 Uhr des folgenden Tages in einwandfreiem Zustand, wie entgegengenommen, abgegeben werden.
- l. Der Abfall muss zusammengeräumt, mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.
- m. Über das Genügen der Reinigung entscheidet der Hüttenwart. Bei Mehraufwendungen des Hüttenwartes, wie ungenügender Reinigung, wird eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.00 pro Stunde erhoben.

## § 13

### **Zurückgelassene Gegenstände**

Zurückgelassene Gegenstände (Kleidung etc.) werden vom Hüttenwart mitgenommen und können nach Vereinbarung abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach 14 Tagen entsorgt.

**§ 14 Organisatorische Abweichungen**

Über organisatorische Abweichungen entscheidet der Hüttenwart.

**§ 15 Missachtungen**

Benützer, welche die vorstehenden Bedingungen missachten, haben kein Anrecht auf eine künftige Benützungsbewilligung. Weiter behält sich der Gemeinderat eine entsprechende Busse an die Benützer vor.

**§ 16 Genehmigung und Rechtskraft**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 18. Februar 2019 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006. Dieses Reglement tritt am 1. März 2019 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

sig. Fabian Keller

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Gloor

